

STELLUNGNAHME zum Antrag		Vorlage Nr.:	225	
FDP-Ortschaftsratsfraktion		Verantwortlich:	Ordnungsamt	
vom: 19.08.2016 eingegangen am 22.08.2016				
30km/h-Begrenzung Kirchstraßenunterführung				
Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Ortschaftsrat Grötzingen	28.09.2016	10	x	

Dem vorgelegten Antrag kann aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden.

Bereits bei der Ausweitung der Eisenbahnstraße als Tempo 30 Zone wurde geprüft, ob die Unterführung in die Tempo 30 Zone einbezogen werden kann. Dies wurde verneint.

Die Unterführung erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Tempo 30 Zone. Solche Zonen dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung. Eine angrenzende Bebauung ist hier nicht vorhanden.

Vielmehr haben die am Straßenverkehr teilnehmenden Personen § 3 der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Danach darf derjenige, welcher ein Kraftfahrzeug führt, nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.